

Datenschutz-Compliance aus Sicht der Datenschutzbehörden

Wenn Unternehmen sich nicht ernsthaft mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschäftigen, kann dies zu ihren Ungunsten ausgehen. Dies zeigen deutlich erste Entscheidungen der Datenschutzbehörden. Dieser Beitrag greift exemplarisch drei Entscheidungen heraus, eine der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) und zwei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Von Rainer Knyrim

Französische Datenschutzbehörde CNIL straft Google

Die französische Datenschutzbehörde CNIL verhängte am 21. 1. 2019 gegen Google eine Strafe in Höhe von EUR 50 Mio¹. Diese Entscheidung wurde aufgrund ihrer Höhe in den Medien berichtet, da es bis zu diesem Zeitpunkt die höchste nach der DSGVO verhängte Strafe in der Europäischen Union war. Zunächst sei vorausgeschickt, dass die Strafe im Vergleich zum Gesamtumsatz der Google-Mutter „Alphabet“, der in der Entscheidung mit EUR 96 Mrd betitelt wurde, sehr niedrig ist, da die Strafhöhe somit nur 0,05% des Jahresumsatzes betrug, der Strafrahmen laut Art 83 DSGVO im Falle eines Unternehmens aber bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen dürfte.

In der Aufregung über die Höhe der Strafe ist kaum beachtet worden, warum die französische Datenschutzbehörde die Strafe verhängt hat. Bei einer Strafhöhe im Bereich von mehreren Euro-Millionen mag man vielleicht vermuten, dass Grund gewesen sein könnte, dass die französische Datenschutzbehörde illegale Datenverarbeitungen im großen Stil bei Google entdeckt habe. Mitnichten. Es ging viel mehr um sehr konkrete Punkte der Datenschutz-Compliance im Bereich der Informationspflichten und Einwilligung:

- Die Datenschutzbehörde bekräftigte, dass in den Datenschutzzinformatio-nen, die Google online gab, die Infor-mationen zum Teil über mehrere Dokumente verstreut und teilweise

erst mit fünf bis sechs Arbeitsschritten (Klicks) abrufbar gewesen seien.

- Weiters seien keine ausreichend konkreten Angaben zu Löschfristen gemacht worden.
- Es fehlte somit bei der Datenschut-zinformation eine „präzise, transpa-rente, verständliche und leicht zu-gängliche Form in einer klaren und einfachen Sprache“, wie sie in Art 12 Abs 1 DSGVO gefordert wird.

Weiters kritisierte die CNIL, dass die Ein-willigung für personalisierte Werbung un-zureichend gewesen sei:

- Die Einwilligung entsprach nicht den Vorgaben der DSGVO im Hinblick auf Freiwilligkeit, Informiertheit, Bezug auf einen bestimmten Fall und eine unmissverständliche Willensbe-kundung.
- Insbesondere sah sie einen Verstoß gegen Erwägungsgrund 43 der DSGVO, laut dem die Einwilligung nicht freiwillig erteilt sei, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgän-gen nicht gesonderte Einwilligungen erteilt werden können, obwohl dies im Einzelfall angebracht wäre.

Es zeigt sich daher, dass die Strafe in Höhe von EUR 50 Mio nicht wegen der Art der Datenanwendung an sich verhängt wurde, sondern schlicht wegen nicht DSGVO-konformer Ausformulierung der Informationspflichten und der Ein-willigung.

Als Konsequenz ergibt sich daraus für Unternehmen für die Umsetzung der Datenschutz-Compliance, dass die Kri-tikpunkte dieser Entscheidung gelesen werden und verstanden werden sollten, ebenso auch die Leitlinien der Art-29-Gruppe zu Transparenz und Einwilli-

gung² studiert werden sollten. Danach sollten die eigene Datenschutzzinfor-mation und die Textierung der Einwilli-gungserklärung entsprechend gestaltet werden.

Laut *Wybitul* dürfte es für viele Unter-nehmen noch deutlich schwieriger – oder aufwendiger – werden, die hohen Anfor-derungen der CNIL in Bezug auf das Ein-holen von auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Einwilligungen umzu-setzen.³

Österreichische Datenschutzbe-hörde fordert materielle Daten-schutz-Compliance bei Allergie-Tagesklinik ein

Am 16. November 2018 erließ die Daten-schutzbehörde einen Bescheid gegen eine Allergie-Tagesklinik, der erst Mitte März 2019 veröffentlicht wurde.⁴ Dem Bescheid vorausgegangen war ein amts-wegiges Prüfverfahren aus Anlass zweier Meldungen einer Datenschutzverletzung nach Art 33 DSGVO, bei denen in den Meldungen jeweils ein „Datenschutz-Ko-ordinator“ benannt wurde. Der Daten-schutzbehörde dürfte bei der Recherche zu dieser Allergie-Tagesklinik zunächst aufgefallen sein, dass auf der Webseite der Allergie-Tagesklinik festgehalten war, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt war. Die Datenschutzbehörde stellte daher der Allergie-Tagesklinik verschiedene schrift-liche Fragen.

Allergie-Tagesklinik muss Daten-schutzbeauftragten bestellen

Auf die Frage der Datenschutzbehör-de an die Allergie-Tagesklinik, ob ein

Datenschutzbeauftragter bestellt sei, antwortete diese, dass sie Informationen, unter anderem der Ärztekammer und der WKO, vor dem 25. Mai 2018 so verstanden habe, dass Ärzte aufgrund der Kerntätigkeit keinen Datenschutzbeauftragten verpflichtend benötigen, aber freiwillig einen bestellen könnten. Mittlerweile würden sie auf der Webseite der WKO und der Ärztekammer Wien lesen, dass sie wegen ihrer Mitarbeiteranzahl wohl eher einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssten. Die Allergie-Tagesklinik stellte dazu die Frage an die Datenschutzbehörde, wie hier die aktuelle Empfehlung der Datenschutzbehörde sei, ob sie verpflichtend einen benötigen würden und bat die Datenschutzbehörde um ihre Rückmeldung. Die Rückfrage der Allergie-Tagesklinik zielte wohl auf den um den 25. Mai 2018 in den Medien kolportierten angeblichen Grundsatz des „Beraten statt strafen“, der in Wirklichkeit allerdings kein „Beraten statt strafen“ bedeutet, sondern es der Datenschutzbehörde ermöglichen soll, insbesondere bei erstmaligen Verstößen durch Verwarnen von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch zu machen.

Die Antwort der Datenschutzbehörde kam allerdings nicht in Form einer Verwarnung, sondern in einer bescheidmäßigen Feststellung eines Rechtsverstößes hinsichtlich der Bestellung des Datenschutzbeauftragten mit der Auflage, einen solchen binnen 8 Wochen bei sonstiger Exekution zu bestellen.

Die Datenschutzbehörde verwies in ihrem Bescheid auf Art 37 Abs 1 lit c DSGVO, laut dem Verantwortliche auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten nach Art 9 Abs 1 DSGVO bestehe. Die Datenschutzbehörde verwies auch darauf, dass sich nähere Anhaltspunkte dazu, was unter einer „umfangreichen Datenverarbeitung“ zu verstehen sei, in den Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) bei der Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, finden.³ Die Datenschutzbehörde

führte schließlich aus, dass im Hinblick darauf, dass

- die Kerntätigkeit der Allergie-Tagesklinik in der Diagnostik und Behandlung von Allergien und somit in der Verarbeitung von Gesundheitsdaten liegt,
- sie zwölf Büro- bzw Labormitarbeiter, 17 Ärzte und zwei Ernährungsberater beschäftigt,
- Gesundheitsdaten von Gesetz wegen teilweise für mindestens zehn Jahre zu speichern sind und
- die Verantwortlichen daher zu dem Schluss kommen hätten müssen, dass – unter Berücksichtigung der genannten Kriterien – sehr wohl eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach Art 9 DSGVO besteht und deswegen verpflichtend ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden hätte müssen.

Gesetzwidrige Einwilligung

Als Nächstes befasste sich die Datenschutzbehörde mit der Einwilligung der Allergie-Tagesklinik und hielt fest, dass der Einwilligung zunächst nicht mit der erforderlichen Klarheit zu entnehmen sei, für welche Datenverarbeitungen die Einwilligung die Rechtsgrundlage darstelle. In der bereitgestellten Information nach Art 13 DSGVO werde als Rechtsgrundlage zwar die Einwilligung genannt, es werden jedoch auch andere Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder die Wahrung berechtigter Interessen angeführt. Insofern sei unklar, für welche konkreten Datenverarbeitungen die Einwilligung Rechtsgrundlage sei. Der Einwilligungstext lautete:

„Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (insbesondere Informationen über meinen Zustand bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf, meine Befunde sowie Informationen über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arzneispezialitäten) nur verarbeitet,

gespeichert und in unverschlüsselter Form an die und von den dementsprechend relevanten Dritten geschickt werden. Die Zustimmung über den unverschlüsselten Versand kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“

Dazu hielt die Datenschutzbehörde fest – und dies ist einer der inhaltlichen Kernpunkte der Entscheidung – dass die Frage, ob eine Übermittlung in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form erfolge, eine Datensicherheitsmaßnahme nach Art 32 DSGVO darstelle und somit vom Verantwortlichen alleine zu beurteilen sei und keiner Einwilligung zugänglich sei.

Die Einwilligung lautete weiters:

*„Ich stimme weiters unwiderruflich zu, dass die Allergie-Tagesklinik D*** jederzeit andere Unternehmen und/oder Personen zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung heranziehen darf.“*

Dazu hielt die Datenschutzbehörde fest, dass die Heranziehung von Auftragsverarbeitern ebenfalls einer Einwilligung des Betroffenen nicht zugänglich sei. Überdies widerspreche eine „unwiderrufliche“ Einwilligung jedenfalls Art 7 Abs 3 DSGVO.

Aus diesem Entscheidungsteil lässt sich ablesen, dass die Datenschutzbehörde im Ernstfall einer Überprüfung der Datenschutz-Compliance sowohl die online befindliche Datenschutzinformation als auch die in Verwendung stehenden Einwilligungserklärungen rechtlich sehr genau auf die Zulässigkeit ihrer Formulierung prüft.

Zur Frage, ob E-Mails aufgrund der DSGVO verpflichtend zu verschlüsseln seien, führt der Bescheid aus, dass die Verantwortliche vermeint, „die DSGVO statuiere eine – auch mittelbar aus den einschlägigen Regelungen nicht ableitbare – Verpflichtung, Daten verschlüsselt zu übermitteln.“

Die Datenschutzbehörde hält hier also fest, dass die DSGVO nicht per se eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs fordert. Ob eine Verschlüsselung zu erfolgen

hat oder nicht, ist somit ausschließlich eine Frage der Datensicherheitsmaßnahmen nach Art 32 DSGVO und vom verantwortlichen Unternehmen selbst zu beurteilen und umzusetzen. Art 32 Abs 1 hält dazu fest, dass die Datensicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen seien, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Interessant an dem Sachverhalt ist, dass sowohl auf der Webseite der Allergie-Tagesklinik als auch der Ärztekammer Wien eine Muster-Einwilligungserklärung mit der Methode der Abbedingung der Verschlüsselung durch Einwilligungserklärung der Patienten vier Monate nach Rechtskraft des Bescheides noch immer abrufbar waren. Erst nach Erscheinen eines Beitrages zu der Entscheidung in der „Presse“⁶ war zumindest das Muster für die Einwilligung der Ärztekammer Wien hinter einem Log-in-Bereich verborgen und nicht mehr öffentlich zugänglich.

Verstoß gegen Informationspflichten

Die Allergie-Tagesklinik hatte eine Datenschutzzinformation für Patienten online auf ihre Homepage gestellt, in der es unter anderem hieß, dass eine direkte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden könne und in der als Rechtsgrundlage unter anderem die Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) angesprochen wurde.

Die Datenschutzbehörde hielt in ihrem Bescheid fest, dass diese Informationspflichten Art 13 DSGVO nicht entsprochen hätten. Dies deshalb, weil

- ein Hinweis in Bezug auf die Einwilligung fehlte, dass diese jederzeit widerrufen werden könne, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit auf-

grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt werde,

- Rechtsgrundlagen unvollständig angeführt würden,
- keine Anführung von konkreten berechtigten Interessen in Bezug auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erfolgt sei
- und der Name und die Kontaktdaten eines nicht bestellten Datenschutzbeauftragten genannt würden.

Weiters enthielt die Datenschutzzinformation den Hinweis, dass Daten auch aus öffentlich zugänglichen Quellen (Firmenbuch, Medien etc) zulässigerweise von der Allergie-Tagesklinik erhalten würden. Die Datenschutzbehörde sah darin einen Verstoß gegen die Informationspflichten, da keine deutliche Unterscheidung erfolgt sei, ob die Informationen nach Art 13 (Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person) oder nach Art 14 (Erhebung der personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person) erteilt wurden.

Verstoß gegen Prüfpflicht für Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutzbehörde ließ sich im Verfahren das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Allergie-Tagesklinik vorlegen. In diesem waren unter anderem folgende Verarbeitungstätigkeiten aufgelistet:

- Patientenakten (Adress-, Rechnungs- und Meldedaten),
- Abrechnung (Abrechnung mit der Sozialversicherung),
- Befundanforderung/Befundübermittlung (Übermittlung und Offenlegung),
- Untersuchung von Proben (Untersuchung und Versand von Proben [Blut, Sekret etc]),
- Verwaltung von Rezepten (Speicherung, welche Rezepte Patienten benötigen),
- Hausapotheke (Betrieb, Verwaltung, Abrechnung und Organisation der Hausapotheke).

Zu diesen stellte die Datenschutzbehörde fest, dass der Verantwortliche gegen die Pflicht zur Prüfung der Notwendigkeit einer Durchführung von

Datenschutz-Folgenabschätzungen verstoßen habe. Die Datenschutzbehörde führte dazu aus, dass das verantwortliche Unternehmen schon aus den Erläuternden Bemerkungen (abrufbar auf der Website der Datenschutzbehörde) hätte feststellen müssen, dass die Patientenverwaltung – begrenzt auf den Gegenstand der Verwaltung der Datensätze, die üblicherweise auch bei einer Kundenverwaltung anfallen – nur dann nicht einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) zu unterziehen seien, wenn sie von einem Einzelnen geführt wird. Sie hielt überdies fest, dass sowohl die DSFA-Ausnahmenverordnung⁷ und die DSFA-Verordnung⁸ keine abschließenden Aufzählungen enthalten, sondern nur Verarbeitungsvorgänge, die jedenfalls einer oder keiner Datenschutzfolgeabschätzung unterliegen. Wenn ein Verarbeitungsvorgang nicht durch eine dieser beiden Verordnungen gedeckt sei, müsse der Verantwortliche im Einzelfall prüfen, ob eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich sei oder nicht. Als Hilfestellung verwies die Datenschutzbehörde einmal mehr auf die Leitlinien der Art 29-Datenschutzgruppe zur Datenschutzfolgeabschätzung.⁹

Genaues juristisches Arbeiten gefordert

Die Entscheidung der Datenschutzbehörde zur Allergie-Tagesklinik zeigt, dass aus Behördensicht, um Datenschutz-Compliance zu erlangen, eine sehr eingehende Befassung mit der Materie des Datenschutzrechtes erforderlich ist. Die Datenschutzbehörde verwies in ihrer Entscheidung nicht nur auf den Text der DSGVO, sondern auch auf die zugehörigen Verordnungen, auf die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Verordnung sowie auf Leitlinien der Art 29-Datenschutzgruppe. Diese Verweise, zu denen die Datenschutzbehörde festhielt, dass das betroffene Unternehmen daraus selbst seine Schlüsse hätte ziehen können, zeigen, dass die Datenschutzbehörde sich nicht nur eingehendes fachliches Studium der Datenschutzmaterie erwartet, sondern auch das entsprechende Ziehen von Schlüssen daraus und deren Umsetzung.

Rechtssicherheit durch Feststellungsbescheid nicht erlangbar

Unternehmen, die sich nicht sicher sind, ob sie die komplexen datenschutzrechtlichen Anforderungen korrekt umsetzen, könnten nun auf die Idee kommen, die Datenschutzbehörde per Feststellungsbescheid zu bitten, die Rechtskonformität ihrer Vorgehensweise zu bestätigen.

Dies hat bereits ein Inkassobüro versucht, das von der Datenschutzbehörde einen Feststellungsbescheid begehrte, ob eine konkrete Auskunftserteilung an einen Betroffenen rechtskonform gewesen sei bzw. ob es generell seine datenschutzrechtlichen Auskünfte rechtskonform erteile. Die Datenschutzbehörde wies den Antrag zurück und führte aus, dass sie keine Befugnis habe, derartige Feststellungsbescheide zu erlassen. Die Datenschutzbehörde zitierte dabei eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. 3. 1997.¹⁰ Demnach werden Feststellungen zu Anträgen, welche derart abstrakt seien, dass sie einem Rechtsgutachten mit der Gefahr der Selbstbindung für die Behörde nahekomen, nicht zulässig.

Eine Feststellung rechtskonformen Handelns ist somit aus Sicht der Datenschutzbehörde derzeit nicht möglich. Anzumerken ist allerdings, dass die jüngere Rechtsprechung des VwGH Feststellungsbescheide durchaus als zulässig erachtet, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse daran habe, eine Rechtsgefährdung für die Zukunft zu beseitigen.¹¹ Anzumerken ist auch, dass es Rechtsmaterien gibt, in denen gesetzlich geregelt ist, dass Feststellungsbescheide zulässig sind.¹² Art 58 Abs 6 DSGVO böte Österreich jedenfalls die Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften der

Datenschutzbehörde zusätzlich zu den in Art 58 geregelten, umfangreichen Befugnissen der Datenschutzbehörde zusätzliche Befugnisse einzuräumen.

Fazit

Die normunterworfenen Unternehmen werden beim eingehenderen Studium der oben genannten Entscheidungen vermutlich die inhaltliche Härte der Entscheidung der Datenschutzbehörde beklagen und ein Beraten oder zumindest Verwarnen im Sinne des § 11 DSGVO vermissen. Übersehen werden darf dabei allerdings nicht Art 5 Abs 2 DSGVO, der bestimmt, dass der Verantwortliche „für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist und dessen Einhaltung nachweisen können muss“ („Rechenschaftspflicht“). In diesen Grundsätzen findet sich in Art 5 Abs 1 lit a DSGVO der Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz. Alle Tatbestände der hier besprochenen Entscheidungen lassen sich unter diesen Grundsatz subsumieren. Zu beachten ist, dass die Einhaltung dieser Grundsätze des Art 5 durch Art 38 Abs 5 lit a DSGVO ausdrücklich mit Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres sanktioniert werden können.¹³ Die Verantwortung für die materielle Datenschutz-Compliance wird somit von der DSGVO klar und deutlich dem verantwortlichen Unternehmung als – sanktionierbare – aktive Verpflichtung auferlegt.

Wie die Datenschutzbehörden in ihren hier besprochenen Entscheidungen mit

sehr deutlichen Worten gezeigt haben, verstehen sie unter Verantwortung eine intensive, eigenständige Vorab-Befassung mit den Rechtsgrundlagen und deren Begleitmaterialien. Die österreichische Datenschutzbehörde hat auch festgehalten, dass sie den Unternehmen diese Verantwortung nicht durch Rückfragen derselben in laufenden Verfahren oder über Vorab-Feststellungen abnimmt.

- 1) Entscheidung der französischen Datenschutzbehörde CNIL vom 21. Jänner 2019, englische Zusammenfassung und französischer Originaltext abrufbar unter <https://www.cnil.fr/en/cnils-restricted-committee-imposes-financial-penalty-50-million-euros-against-google-llc>.
- 2) WP 259rev.01 und WP 260rev.01, abrufbar unter https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=623051 und https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227.
- 3) *Wybitul*, CNIL verhängt hohes Bußgeld – Welche Folgen hat der Fall für Unternehmen? ZD 3/2019, S 98.
- 4) Entscheidung Datenschutzbehörde vom 16. 11. 2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018; *Knyrim*, Befunde per Mail? Keine Frage der Einwilligung, Die Presse, 18. März 2018, S 15.
- 5) WP248rev.01, abrufbar unter https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236, S 11.
- 6) *Knyrim*, Die Presse, 18. März 2019, S 15.
- 7) DSFA-AV, BGBl II 2018/108.
- 8) DSFA-V, BGBl II 2018/278.
- 9) Art 29-Datenschutzgruppe, WP248 Rev.01, aaO.
- 10) VwGH 95/08/014.
- 11) Siehe VwGH vom 28. 3. 2007, 2006/12/0030.
- 12) Siehe etwa § 118 BAO.
- 13) Ob im Anschluss an den hier gegenständlichen Bescheid der Datenschutzbehörde zur Allergie-Tagesklinik ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, entzieht sich der Kenntnis des Autors, der am Verfahren nicht beteiligt war.

Der Autor

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt, Gründer und Partner von Knyrim Trieb Rechtsanwälte. Dr. Knyrim berät seit achtzehn Jahren laufend in- und ausländische Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen im Datenschutzrecht. Er ist Chefredakteur der Zeitschrift „Datenschutz konkret (Dako)“, Autor des „Praxishandbuch Datenschutzrecht“, Herausgeber von „Datenschutz-Grundverordnung – Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU“ sowie Herausgeber des „DatKomm“.



© rivat